

Umsatzsteuer in der EKHN

Das Projekt Umsatzsteuer hat Sie zuletzt im April 2022 mit Infobrief 5 über den Stand der Vorbereitungen zur Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts ab 1. Januar 2023 informiert. Nun zeichnet sich ab, dass das Inkrafttreten von § 2b UStG für Körperschaften, die sich für die Optionserklärung entschieden hatten, nochmals verschoben wird.

Verlängerung des Optionszeitraums um weitere zwei Jahre

Der Bundestag hat am 02.12.2022 die Verlängerung des Optionszeitraums als Teil des Jahressteuergesetzes 2022 verabschiedet. Diese Entwicklung hat sich erst kurzfristig abgezeichnet. Der Optionszeitraum zur Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG a.F. wird um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert. Die noch ausstehende Zustimmung des Bundesrates gilt als sicher.

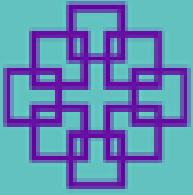
*Optionserklärungen
gelten bis 31.12.2024*

- Die **Neuregelung** nach § 2b UStG ist demnach für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die von der Option nach § 27 Abs. 22 und 22a UStG Gebrauch gemacht haben, **erst zum 01.01.2025 anzuwenden**.

*Neue Körperschaften
oder Betriebe müssen
neues Recht anwenden*

- Von dieser Verschiebung **nicht betroffen** sind **neu gegründete Körperschaften oder Betriebe gewerblicher Art**. Für diese ist § 2b UStG ab Gründung anzuwenden. Die Erleichterungen für Kleinunternehmer (§ 19 UStG) sind aber anzuwenden, wenn die Umsatzgrenze von zur Zeit 22.000 Euro nicht überschritten wird.

- **Eine neue Erklärung zur Ausübung der Option ist nicht erforderlich**. Die ursprüngliche Optionserklärung nach § 27 Abs. 22a UStG gilt fort. Der Widerruf der Optionserklärung zu Beginn eines Kalenderjahres bleibt weiterhin auch innerhalb des verlängerten Optionszeitraumes möglich.



Umsatzsteuer in der EKHN

➤ **WICHTIG:**

Die grundsätzliche Einführung umsatzsteuerlicher Prozesse in der EKHN steht dadurch nicht in Frage.

Auch wenn wir schon viel miteinander erreicht haben und recht gut aufgestellt sind, können wir die erneute Verschiebung nutzen, um einzelne Themen noch besser bearbeiten zu können.

*Einzelthemen
und Beratung
im Vordergrund*

- So müssen wir unter anderem die **Umstellung der Buchhaltung** und die Einführung einer **einheitlichen Rechnungsstellung** noch weiter stärken und ausbauen.
- Bereits eingetretene **steuerrechtliche Entwicklungen** können wir besser berücksichtigen.
- Insbesondere wollen wir uns auch der **Beratung von Kirchengemeinden und Dekanaten**, für welche die Regelbesteuerung gelten wird, unter einer ganzheitlichen Betrachtung verstärkt annehmen, um den spezifisch-kirchlichen wie auch lokalen Anforderungen genauer Rechnung tragen zu können.

Die Verlängerung des Optionszeitraums gibt uns damit gemeinsam die Möglichkeit, den umsatzsteuerlichen Gesamtprozess und die Standards in der EKHN weiterzuentwickeln und das Inkrafttreten des neuen Rechts noch besser vorzubereiten.

IMPRESSUM:

Herausgegeben von der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
Kirchenverwaltung
Projekt Umsatzsteuer

Thorsten Hinte
Leiter des Dezernats Finanzen, Bau u. Liegenschaften
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

E-Mail: umsatzsteuer@ekhn.de
www.unsere.ekhn.de/umsatzsteuer